

An den
Stadtrat der Stadt Landshut

Nr. 1040



23.10.2012

Antrag

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut wird in § 20 Abs. 3 durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn berechtigte Interessen des Grabnutzungsberechtigten vorliegen.“

Begründung:

Nach § 20 Abs. 3 der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut sind Grabeinfassungen aus Stein oder Metall nur in bestimmten Bereichen der städt. Friedhöfe zulässig.

Pflanzliche Grabeinfassungen erfordern jedoch einen hohen Pflegeaufwand. Nicht jeder Grabnutzungsberechtigte ist zeitlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen in der Lage, diese zusätzlichen Arbeiten zu erbringen. Wenn die Grabeinfassungen den weiteren Bestimmungen des § 20 Abs. 3 entsprechen, dürften in derartigen Fällen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung bestehen.

Robert Mader


f.d.R. Tamara Gürster, Sekr.